

Niederösterreichischer Volleyballverband

3100 St. Pölten, Dr. Adolf Schärf-Straße 25/Haus des Sports



NÖVV-Schiedsrichterordnung

ausgearbeitet von der NÖVV-Sportkommission, beschlossen vom
NÖVV-Präsidium im Mai 2026

Internet <http://www.noevv.at>
Geschäftsstelle geschaeftsstelle@noevv.at



Die Niederösterreichische
Versicherung



GEMEINSAM GEWINNEN
OFFIZIELLER AUSSTÄTTER NIEDERÖSTERREICHISCHER VOLLEYBALLVERBAND



Niederösterreichischer Volleyballverband, ZVR 162636178, Vereinssitz: 3100 St. Pölten, Dr. Adolf Schärf-Straße 25/Haus des Sports

Bankverbindung: HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, IBAN AT40 5300 0064 6808 1731
Homepage: www.noevv.at, Email: geschaeftsstelle@noevv.at

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1	Zuständigkeit.....	3
1.2	Bewerbsspiele / Turniere	3
1.2.1	Spielbesetzung.....	3
1.2.2	Landesligen.....	3
1.2.3	Nichterscheinen von eingeteilten Schiedsrichtern/Vereinen.....	3
1.2.4	Schiedsrichterlegitimation	4
1.2.5	Verstöße gegen die Ausschreibungen und Ordnungen	4
1.3	Regelwerk	4
1.4	Kleidung	4
1.4.1	3er - Turniere.....	4
1.4.2	Besetzung (Einzelspiele und Turniere).....	4
1.5	Anwesenheit vor Spielbeginn.....	5
1.6	Ablehnung von Schiedsrichtern	5
1.7	Fortbildungspflicht	5
1.8	Abrechnung.....	5
1.8.1	Vergütung.....	5
1.8.2	Kaderentgelt.....	6
1.8.3	Kilometergeld	6
1.9	SR-Verantwortlicher	7
1.10	Lizenz	7
1.10.1	Stichtag.....	7
1.10.2	Jugend-Lizenz	7
1.10.3	Ck-Lizenz	7
1.10.4	C Lizenz	7
1.10.5	Bk-, B-, Ak-, A-Lizenz.....	7
1.10.6	Ausnahmeregelungen.....	8
1.11	Schiedsrichterqualifikationen	8
1.12	Kurse / Ausbildung	8
1.12.1	Anmeldung zu Kursen	10
1.12.2	Gebühren und Sätze.....	10
1.12.3	vereinseigene Kurse für Ck-Lizenz	10
1.12.4	vereinseigene Kurse für Jug-Lizenz	11
1.13	Ordnung für NÖVV-Kader-Schiedsrichter.....	12
1.13.1	Ziel.....	12
1.13.2	Voraussetzungen.....	12
1.13.3	Pflichten	12
1.13.4	Abrechnung von ÖVV-Einsätzen.....	13
1.14	Altersregelung	13

1 Allgemeine Bestimmungen

Alle Personenbezeichnungen in diesem Dokument sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Form gehalten, beziehen sich jedoch gleichermaßen auf alle Geschlechter.

1.1 Zuständigkeit

Für alle Fragen dieser NÖVV-Schiedsrichterordnung ist das NÖVV-Schiedsrichterreferat zuständig. Änderungen oder Ergänzungen zu den geltenden Bestimmungen beschließt der NÖVV-Vorstand, in begründeten Fällen auch während des Bewerbungsjahres.

1.2 Bewerbungsspiele / Turniere

Bewerbungsspiele, und Bewerbungsspiele in Turnierform werden grundsätzlich von zwei Schiedsrichtern mit entsprechender Qualifikation und einem Schreiber geleitet. Zeitgerechte Anträge von Vereinen auf Schiedsrichterbesetzungen vom NÖVV oder dem NÖVV-Schiedsrichterreferenten können bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Bewerbungsspiel gestellt werden. Für den Fall, dass der NÖVV die Spielbesetzung durchführen kann, müssen die Fahrkosten und eventuell das Kaderentgelt vom beantragenden Verein übernommen werden.

1.2.1 Spielbesetzung

Spielbesetzungen durch den Verband sind ausnahmslos verpflichtend. Verantwortlich für Besetzung und Spielleitung bleibt in jedem Fall der eingeteilte Verein oder einberufene Schiedsrichter (= gegenüber dem NÖVV der Verein).

1.2.2 Landesligen

Die Schiedsrichterbesetzung der Landesligen wird zu Saisonbeginn vom NÖVV-Schiedsrichterreferat durchgeführt, diese kann auch bewerbungsübergreifend erfolgen (z. B. 2. Landesliga pfeift in der 1. Landesliga bzw. umgekehrt, usw.).

1.2.3 Nichterscheinen von eingeteilten Schiedsrichtern/Vereinen

Wenn bei eingeteilten Schiedsrichtern ein Schiedsrichter nicht zum Spiel erscheint, muss der andere Schiedsrichter das Spiel alleine leiten, wenn kein Ersatz für den nicht erschienenen Schiedsrichter (Achtung auf die Mindestqualifikation) gefunden werden kann.

Wenn bei einem Spiel keiner der eingeteilten Schiedsrichter bzw. kein Schiedsrichter des eingeteilten Vereins zum Spiel erscheint, müssen sich die Mannschaften auf einen anderen in der Halle anwesenden Schiedsrichter, oder keinen Schiedsrichter, einigen, und dies vor dem Spiel im Spielbericht vermerken. Auch in diesem Fall sollte die Qualifikation des Schiedsrichters für die entsprechende Spielklasse vorhanden sein. Bei einer Einigung besteht aber keine Möglichkeit eines nachträglichen Einspruches gegen das Spielergebnis aufgrund der Person und/oder der Qualifikation des Schiedsrichters.

Schiedsrichterordnung

Die anfallenden Kosten (Schiedsrichterkosten etc.) müssen in diesem Fall vom schuldhaften Verein, zusätzlich zum in der Gebührenordnung (und spezielle Bestimmungen) angeführten Strafsatz, getragen werden.

1.2.4 Schiedsrichterlegitimation

Beide Schiedsrichter haben sich vor Spielbeginn mittels eines amtl. Lichtbildausweises (**oder Volleycard**) beim Schreiber zu legitimieren. Dieser bestätigt die Richtigkeit der Daten durch den Eintrag der Namen im elektronischen Spielbericht bzw. im Spielbericht in Papierform im Feld „Bemerkungen“.

1.2.5 Verstöße gegen die Ausschreibungen und Ordnungen

Sämtliche Verstöße gegen die Ausschreibungen und Ordnungen (insbesondere die Ausstattungsbestimmungen, die Wettspielordnung und die in der Gebührenordnung u. spezielle Bestimmungen aufgezählten mit Strafe bedrohten Verstöße) sind vom Schiedsgericht im Spielbericht zu vermerken.

1.3 Regelwerk

Schiedsrichter sind von ihren Vereinen **und von den SR-Verantwortlichen der Vereine** über alle relevanten Bestimmungen zu informieren. Falls in der Schiedsrichterordnung nicht anders festgehalten, gilt das letztgültige Regelwerk des ÖVV für die Internationalen Volleyball-Spielregeln, bzw. sind für die genaue Regelauslegung deren gültige Fassung der FIVB (www.fivb.org) und deren gültige Interpretationen heranzuziehen.

1.4 Kleidung

Jeder Schiedsrichter muss ausnahmslos ein weißes Oberteil und eine dunkle Hose tragen. Die beiden Schiedsrichter können auch in einheitlichen Trainingsanzügen die Spiele leiten.

1.4.1 3er - Turniere

Schiedsrichter müssen bei Bewerbungsspielen, bei sonstigem Verlust der Schiedsrichtergebühr bzw. Ausstellung einer Strafverfügung, ihre Funktion in einheitlicher Kleidung, siehe 1.4, ausüben.

1.4.2 Besetzung (Einzelspiele und Turniere)

Werden Schiedsrichter durch den Verband besetzt, so müssen die Schiedsrichter, bei sonstigem Verlust der Schiedsrichtergebühr bzw. Ausstellung einer Strafverfügung, in einheitlicher Kleidung, siehe 1.4, bzw. in der offiziellen Schiedsrichterkleidung des ÖVV das Spiel leiten.

1.5 Anwesenheit vor Spielbeginn

Alle Mitglieder des Schiedsgerichts (Schiedsrichter und Schreiber!) müssen spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn in der Halle anwesend sein **und ihre Funktion/Tätigkeit bereits ordnungsgemäß ausüben**. Die Nichteinhaltung dieser Anweisung ist im Feld „Bemerkungen“ einzutragen.

1.6 Ablehnung von Schiedsrichtern

Es besteht keine Möglichkeit seitens der Vereine, einen Schiedsrichter abzulehnen.

1.7 Fortbildungspflicht

Die Teilnahme an einer Schiedsrichter-Fortbildung **alle 2 Jahre, welche bis Ende Oktober der jeweiligen Saison in der die Fortbildung zu besuchen ist**, ist für Schiedsrichter **mit C-Lizenz** verpflichtend. Andernfalls werden sie auf den Status inaktiv gesetzt, und sind nicht berechtigt freikaufsfrei Spiele zu leiten. Betreffend Aktivierung der C-Lizenz siehe Punkt 1.12ff.

1.8 Abrechnung

1.8.1 Vergütung

1.8.1.1 Allgemeine Klasse

Bei Besetzung von Einzelspielen durch den NÖVV werden die Schiedsrichter gemäß Punkt 3.5 der Gebührenordnung vergütet, einen Anspruch auf Vergütung des Kilometerentgeltes besteht jedoch nicht.

1.8.1.2 Landesliga

Bei Einzelspielen der Landesligen (Grunddurchgang, Play-off, etc.) werden diese Schiedsrichtergebühren vom Heimverein direkt vor Spielbeginn den Schiedsrichtern in bar ausbezahlt.

Sollte dies nicht der Fall sein, so hat das Schiedsgericht dies im Spielbericht zu vermerken. In diesem Fall muss das Schiedsgericht das offizielle Abrechnungsformular (PRAE) vollständig ausgefüllt und unterschrieben innerhalb einer 2-Wochenfrist (unter sonstigem Verlust des Vergütungsanspruches) an die Geschäftsstelle übermitteln.

Dem Heimverein werden sodann die Schiedsrichtergebühren inkl. dem gem. der Gebührenordnung (und spezielle Bestimmungen) dafür vorgesehenen Strafsatz in Rechnung gestellt.

Schiedsrichterordnung

1.8.1.3 Cup

Bei Cupspielen werden die Schiedsrichtergebühren vom Heimverein direkt vor Spielbeginn den Schiedsrichtern in bar ausbezahlt.

Sollte dies nicht der Fall sein, so hat das Schiedsgericht dies im Spielbericht zu vermerken. In diesem Fall muss das Schiedsgericht das offizielle Abrechnungsformular (PRAE) vollständig ausgefüllt und unterschrieben innerhalb einer 2-Wochenfrist (unter sonstigem Verlust des Vergütungsanspruches) an die Geschäftsstelle übermitteln.

Dem Heimverein werden sodann die Schiedsrichtergebühren inkl. dem gem. der Gebührenordnung (und spezielle Bestimmungen) dafür vorgesehenen Strafsatz in Rechnung gestellt.

1.8.1.4 Landesfinale U20 – U13

Die spielfreien Schiedsrichter, die von den teilnehmenden Mannschaften gestellt werden müssen, werden gemäß der Gebührenordnung und spezielle Bestimmungen für ihre Einsätze bei den Landesfinalspielen entlohnt. **Gilt nur bei Spielmodi, die vom Wettspielreferat so ausgeschrieben werden.** In diesem Fall muss jeder Schiedsrichter das offizielle Abrechnungsformular (PRAE) vollständig ausgefüllt und unterschrieben, innerhalb einer 2-Wochenfrist (unter sonstigem Verlust des Vergütungsanspruches), an die Geschäftsstelle übermitteln.

1.8.1.5 Qualifikationsturniere U20 zur ÖMS

Die spielfreien Schiedsrichter, die von den teilnehmenden Mannschaften gestellt werden müssen, werden gemäß der Gebührenordnung und spezielle Bestimmungen, für ihre Einsätze bei den finalen Qualifikationsturnieren zur ÖMS (betrifft nicht Vorqualifikationen) entlohnt. **Gilt nur bei Spielmodi, die vom Wettspielreferat so ausgeschrieben werden.** In diesem Fall muss jeder Schiedsrichter das offizielle Abrechnungsformular (PRAE) vollständig ausgefüllt und unterschrieben innerhalb einer 2-Wochenfrist (unter sonstigem Verlust des Vergütungsanspruches) an die Geschäftsstelle übermitteln.

1.8.2 Kaderentgelt

Gehört der Schiedsrichter dem NÖVV-Kader an (siehe Punkt 1.13 der Schiedsrichterordnung), und wurde er vom NÖVV für Spiele eingeteilt, so erhält er pro geleitetem Spiel zusätzlich ein Entgelt gemäß der Gebührenordnung und spezielle Bestimmungen. Die Abrechnung erfolgt **mit dem offiziellen Abrechnungsformular (PRAE)** über den NÖVV.

1.8.3 Kilometergeld

Kilometergeld erhalten ausschließlich NÖVV-Kaderschiedsrichter, **wenn diese vom NÖVV für Spiele eingeteilt werden.** Die Abrechnung erfolgt **mit dem offiziellen Abrechnungsformular (PRAE)** über den NÖVV.

1.9 SR-Verantwortlicher

Jeder Verein hat auf dem Online-Meldeformular einen SR-Verantwortlichen zu nennen.

Der SR-Verantwortliche ist die einzige Kontaktperson zwischen dem SR-Referat und Verein betreffend aller Schiedsrichter-Angelegenheiten.

1.10 Lizenz

1.10.1 Stichtag

Am Tag des Schiedsrichterkurses muss das jeweilige Mindestalter für die gewünschte Lizenzstufe erreicht sein.

1.10.2 Jugend-Lizenz

Das Mindestalter, um diese Lizenz erwerben zu können, beträgt 12 Jahre. Die Jugend-Lizenz ist bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gültig, und erlischt automatisch **Ende Juni p.a.** in jener Saison, in der der Schiedsrichter dieses Alter erreicht.

1.10.3 Ck-Lizenz

Das Mindestalter, um diese Lizenz erwerben zu können, beträgt 15 Jahre. Die Ck-Lizenz ist in der Kurssaison und den 2 Folgesaisonen gültig.

~~(Wird vor Ablauf der Gültigkeit erneut ein Ck Kurs besucht und erfolgreich bestanden, verlängert sich die Gültigkeit der Ck Lizenz um eine weitere Saison bzw. entsprechend ab dem Zeitpunkt des Kurses.)~~

Nach Ablauf der Gültigkeit kann die Ck-Lizenz nicht reaktiviert werden und muss wieder neu erworben werden.

1.10.4 C Lizenz

Das Mindestalter, um diese Lizenz erwerben zu können, beträgt 17 Jahre und setzt den Besitz einer mindestens 2 Jahre gültigen Ck-Lizenz und in Summe mindestens **10** 6 Schiedsrichtereinsätzen in den allgemeinen Klassen und U20-

Bewerben, **ab dem Zeitpunkt der zuletzt erworbenen Ck-Lizenz**, voraus. **Diese aktuelle Änderung der Anzahl der Schiedsrichtereinsätze gilt nicht für Ck-Lizenzen welche in der Saison 2023/2024 erworben wurden, und für Ck-Schiedsrichter welche die Lizenz 2024/2025 erworben haben und bereits 6 Einsätze bis Saisonende 2025/2026 vorweisen können.** Die C Lizenz gilt solange die Fortbildungspflicht (1.7) erfüllt wird.

1.10.5 Bk-, B-, Ak-, A-Lizenz

Diese Lizenzstufen können nur in Abstimmung mit dem NÖVV-Schiedsrichterreferat sowie dem zuständigen Referat des ÖVV erworben werden. Schiedsrichter mit höherer Lizenz als C, die jedoch keinem überregionalen Schiedsrichterkader des ÖVV angehören, werden in allen Punkten als C-

Schiedsrichterordnung

Schiedsrichter behandelt.

1.10.6 Ausnahmeregelungen

Ausnahmegenehmigungen können von der NÖVV-Sportkommission erteilt werden. Diesbezügliche Anträge sind vor Bewerbungsbeginn schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

1.10.6.1 Bundesliga Absteiger

Eine Sonderregelung kann ausschließlich von Vereinen, die aus einem ÖVV-Bewerb absteigen und in den Landesligen melden wollen, beantragt werden. Diese Sonderregelung kann ein Verein pro Geschlecht frühestens 4 Jahre nach dem ersten Ansuchen erneut bei der NÖVV-Sportkommission beantragen.

1.11 Schiedsrichterqualifikationen

Es gelten folgende Mindestqualifikationen für Schiedsrichter:

Wettbewerb	Schiedsrichter	
	1.	2.
1. Landesliga	C	C
2. Landesliga	C	Ck
1.Klasse / 2. Klasse	Ck	Ck
Cup bis inkl. VF	Ck	Ck
Cup ab HF	C	C
U20 Meisterschaft + Vorquali ÖMS	Ck	Jug
U18 Meisterschaft	Jug	Jug
U16 Meisterschaft	Jug	Jug
U14 und U16 Kleinfeldturniere	RP Ck	RP
U12 und U13 Kleinfeldturniere	RP	RP
U16-U20 Finalturnier LMS sowie finales Qualifikationsturnier U20 zur ÖMS	C	Ck
U14 Finalturnier LMS	Ck	Jug
U13 Finalturnier LMS	Ck	RP

Jug Jugend-Lizenz

RP ...regelkundige Person

1.12 Kurse / Ausbildung

Kurse für Jugendlizenzen, Ck/C-Kurse sowie C-Fortbildungen werden durch das NÖVV-Schiedsrichterreferat angeboten und publiziert.

Schiedsrichterordnung

Jeder Verein hat **die Verpflichtung**, z. B. über seinen SR-Verantwortlichen, die Kandidaten vereinsintern auf die **jeweiligen** Kurse und Prüfungen vorzubereiten.

Jugendkurse:

Bestehen aus einem Theorieteil bei einem Präsenzkurs.

In Ausnahmefällen bzw. nach Zustimmung durch das Schiedsrichterreferat, kann der Erwerb einer Jugendlizenz auch Online über Disk-System erfolgen.

Ck-Kurse:

Bestehen aus einem **Theorieteil, entweder aus einem E-Learning im DISK-System oder einem Theorieteil im Präsenzkurs**, und einer schriftlichen Prüfung in einem Präsenzkurs.

Die erforderliche Mindestpunktezahl für eine positiv bestandene schriftliche Prüfung ist:

- Ck: mindestens 80 Prozent

C-Kurse:

Bestehen zuerst aus einem E-Learning im DISK-System und einer darauffolgenden Praxisprüfung bei 2 Spielen (entweder bei Tagesturnieren oder bei eigens mit einem Prüfer zu vereinbarenden Terminen).

Das E-Learning im DISK-System sind vom Schiedsrichterkandidaten zu 100% **zu absolvieren** (Anzahl der Versuche unlimitiert). Bei der Praxisprüfung werden/können nochmals spielbezogene Fragen gestellt, die ausnahmslos richtig zu beantworten sind.

Bei der praktischen Schiedsrichterprüfung bei Tagesturnieren ist der Einteilung durch den Prüfer zwingend Folge zu leisten. Es kann keine Rücksicht auf eventuelle Spiele der eigenen Mannschaft genommen werden, sollte diese ebenfalls an diesem Turnier teilnehmen. Tritt der Schiedsrichter nicht zu seinem eingeteilten Spiel an, so wird die praktische Prüfung als nicht bestanden gewertet.

Die Kosten für die Praxisprüfung bei eigens mit dem Prüfer zu vereinbarenden Terminen (Kilometerentgelt und Stundensatz) werden über den NÖVV verrechnet. **Der entsprechende Stundensatz und Kilometerentgelt** sind in der aktuellen NÖVV-Gebührenordnung und speziellen Bestimmung geregelt.

C-Requalifikation:

C-Schiedsrichter, welche die Fortbildungspflicht nicht erfüllen und/bzw. C-Schiedsrichter, die mit einem inaktiven Lizenzstatus belegt sind, können **ihre C-Lizenz mittel C-Requalifikation** wieder auf aktiv setzen.

Schiedsrichterordnung

Diese Requalifikation bedingt die Absolvierung eines E-Learning im DISK-System und die Teilnahme an einer C-SR-Fortbildung.

Personen mit einem inaktiven C-Lizenzstatus und ihrem letzten SR-Einsatz in der allgemeinen Klasse vor mehr als 5 6 Saisonen, haben zusätzlich **zur Absolvierung eines E-Learning im DISK-System und einer Teilnahme an einer C-Fortbildung** auch noch eine C-Praxisprüfung erfolgreich zu bestehen.

Personen mit einem inaktiven C-Lizenzstatus und ihrem letzten SR-Einsatz in der allgemeinen Klasse vor mehr als 10 Saisonen, verlieren ihre SR-Lizenz **zur Gänze**.

1.12.1 Anmeldung zu Kursen

Die Anmeldung zu allen Kursen erfolgt über **das NÖVV-Schiedsrichterreferat** zu den in der Kursausschreibung festgelegten Bedingungen und Zeiten.

Kurse in Präsenz sind mit maximal 40 Teilnehmern gesamt und/bzw. mit maximal 7 Teilnehmern pro Verein limitiert. Eine Teilnahme erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen. **Bei vereinseigenen Kursen ist die Teilnehmeranzahl des veranstalteten Vereins nicht limitiert.**

Erforderliche Angaben zu den Teilnehmern:

Name, Geburtsdatum, Vereinszugehörigkeit, eigene (!! E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Teilnehmers, und zu erwerbende Lizenz. Sollten diese Daten nicht ordnungsgemäß bekanntgegeben werden, sind die entsprechenden Meldungen ungültig.

1.12.2 Gebühren und Sätze

Gebühren für die Kurse sind in der aktuellen NÖVV-Gebührenordnung und speziellen Bestimmungen geregelt. Die Kursgebühr wird für **alle gemeldeten** Teilnehmer verrechnet.

1.12.3 vereinseigene Kurse für Ck-Lizenz

1.12.3.1 Organisation und Meldung

Es steht jedem Verein frei, einen eigenen Kurs für seinen Verein (bzw. gemeinsam mit anderen Vereinen) zu organisieren.

Bis spätestens 3 Wochen vor dem tatsächlichen Kurstermin sind folgende Angaben an die Geschäftsstelle des NÖVV zu melden.

- Kurstag
- Kursort (unter Angabe der maximalen Teilnehmer, die in dieser Räumlichkeit Platz finden)
- Kursleiter (**siehe Liste der zugelassenen Prüfer NÖVV-Homepage**)
- Angaben zu Teilnehmern gemäß Pkt. 1.12.1

Schiedsrichterordnung

1.12.3.2 Maximale Teilnehmeranzahl

Die maximale Teilnehmerzahl bei vereinseigenen Kursen beträgt 25 Teilnehmer. Das **NÖVV-SR-Referat** entscheidet aufgrund der gemeldeten Teilnehmerzahl, ob dieser Kurs auch für andere Vereine zugänglich gemacht wird, sodass die Teilnehmerzahl aufgefüllt werden kann.

1.12.3.3 Kosten

Die Kosten für den Kurs belaufen sich gemäß NÖVV-Gebührenordnung und spezielle Bestimmungen auf die tatsächliche Teilnehmerzahl, verrechnet wird **dem veranstalteten Verein** vom NÖVV jedoch eine Anzahl von mindestens 15 Personen.

1.12.3.4 Equipment

Für die vereinseigenen Kurse ist folgendes Equipment vom Verein zur Verfügung zu stellen:

- Projektor (mit Anschlussmöglichkeit für Laptop, Notebook, Tablet, etc.)
- Leinwand oder weiße Fläche auf die projiziert werden kann. Beides in einer der Raumgröße und Teilnehmer entsprechenden Größe
- Tisch und Sessel für den Vortragenden
- ausreichende Bestuhlung für die Teilnehmer

1.12.4 vereinseigene Kurse für Jug-Lizenz

Diese Kurse dürfen nicht mit einem Kurs der Ck-Lizenz gemeinsam abgehalten werden.

1.12.4.1 Organisation und Meldung

Es steht jedem Verein frei, einen eigenen Kurs für seinen Verein (bzw. gemeinsam mit anderen Vereinen) zu organisieren.

Bis spätestens 3 Wochen vor dem tatsächlichen Kurstermin sind folgende Angaben an die Geschäftsstelle des NÖVV zu melden.

- Kurstag
- Kursort (unter Angabe der maximalen Teilnehmer, die in dieser Räumlichkeit Platz finden)
- Kursleiter (**siehe Liste der zugelassenen Prüfer NÖVV-Homepage**)
- Angaben zu Teilnehmern gemäß Pkt. 1.12.1

1.12.4.2 Maximale Teilnehmeranzahl

Die maximale Teilnehmerzahl bei vereinseigenen Kursen beträgt 25 Teilnehmer. Das **NÖVV-SR-Referat** entscheidet aufgrund der gemeldeten Teilnehmerzahl, ob dieser Kurs auch für andere Vereine zugänglich gemacht wird, sodass die Teilnehmerzahl aufgefüllt werden kann.

1.12.4.3 Kosten

Die Kosten für den Kurs belaufen sich gemäß NÖVV-Gebührenordnung und spezielle Bestimmungen auf die tatsächliche Teilnehmerzahl, verrechnet wird **dem veranstalteten Verein** vom NÖVV jedoch eine Anzahl von mindestens 15 Personen.

1.12.4.4 Equipment

Für die vereinseigenen Kurse ist folgendes Equipment vom Verein zur Verfügung zu stellen:

- Projektor (mit Anschlussmöglichkeit für Laptop, Notebook, Tablet, etc.)
- Leinwand oder weiße Fläche auf die projiziert werden kann. Beides in einer der Raumgröße und Teilnehmer entsprechenden Größe
- Tisch und Sessel für Vortragenden
- ausreichende Bestuhlung für die Teilnehmer

1.13 Ordnung für NÖVV-Kader-Schiedsrichter

1.13.1 Ziel

Ziel ist es, mit Kaderschiedsrichter, die im und für den NÖVV anfallenden **und angefragten** Schiedsrichtereinsätze abdecken zu können. Kaderschiedsrichter sind dazu angehalten, sich selbst laufend fortzubilden.

Eine weitere Verpflichtung ist es, in Abstimmung mit dem Schiedsrichterreferat, zeitnah an Vorbereitungskursen des ÖVV-SR-Referat teilzunehmen, um darauffolgend für den NÖVV in Spielen der 2.Bundesligen als Landeskader-SR tätig zu sein.

1.13.2 Voraussetzungen

Kaderschiedsrichter kann jede Person werden, die mindestens eine 2-jährig **aktive** gültigen C-Lizenz besitzt, mindestens **12** § SR-Einsätze mit dieser Lizenzstufe geleitet hat, **und vom NÖVV-Schiedsrichterreferat als Kaderschiedsrichter bestätigt wird.**

1.13.3 Pflichten

1.13.3.1 Verfügbarkeit

Kaderschiedsrichter sind dem NÖVV-Schiedsrichterreferat unterstellt und werden von diesem über die anfallenden Einsätze informiert.

Kaderschiedsrichter haben ihre **Nicht-Verfügbarkeit** dem NÖVV-Schiedsrichterreferat **zeitgerecht** schriftlich mitzuteilen.

1.13.3.2 Ersatz

Eingeteilte Kaderschiedsrichter, die – aus welchen Gründen auch immer – ihrer Verpflichtung nicht nachkommen können, müssen selbst zeitgerecht für

Schiedsrichterordnung

entsprechend qualifizierten Ersatzes sorgen, und die Person (Name) umgehend dem NÖVV-Schiedsrichterreferat melden.

1.13.3.3 Saisonverpflichtung

Mit der Anmeldung zum Kaderschiedsrichter verpflichtet sich der Schiedsrichter, für zwei komplette Saisonen (inkl. ÖVV- und NÖVV-Nachwuchsmeisterschaften) als Schiedsrichter zur Verfügung zu stehen.

1.13.3.4 Fortbildung

Kaderschiedsrichter, **die im ÖVV als NÖVV-Landeskader-SR angeführt sind**, sind verpflichtet an der jährlich stattfindenden ÖVV-SR-Fortbildung teilzunehmen.

1.13.4 Abrechnung von ÖVV-Einsätzen

Die Abrechnung dieser Einsätze (SR-Entgelt, Kilometerabrechnung, etc.) erfolgt über das ÖVV-Schiedsrichterreferat zu den vom ÖVV beschlossenen **Entgelten und Gebühren**.

Damit eine ordnungsgemäße Abrechnung erfolgen kann, ist jeder Kaderschiedsrichter, der ÖVV-Spiele leitet, verpflichtet, unaufgefordert und unverzüglich seine aktuellen Daten (Adresse, Telefonnummer, Emailadresse und Bankverbindung) dem NÖVV-Schiedsrichterreferat bekannt zu geben.

1.14 Altersregelung

Erreicht ein Schiedsrichter das vom ÖVV-Schiedsrichterreferat festgelegte Höchstalter, so verliert er mit Ende jener Saison seine Zulassung als Schiedsrichter unabhängig seiner Lizenzstufe.